

tiger pädagogischer Steuerung — die Freude an der Arbeit zu entwickeln.

Die Beziehungen der Strafgefangenen im Produktionsprozeß müssen erzieherisch geschickt gesteuert und genutzt werden. Die Strafgefangenen müssen sowohl auf ihr positives als auch auf negatives Verhalten in der Arbeit aufmerksam gemacht werden. Es hat sich bewährt, ihr Verhalten regelmäßig, innerhalb kurzer Zeitabstände zu bewerten. Neben der Kritik muß am Positiven angeknüpft und ein vernünftiger Weg zur Verbesserung gewiesen werden. Die Belobigung — pädagogisch richtig angewandt — ist ein wichtiges Erziehungsmittel. Auch mit der Übertragung besonderer Produktionsaufgaben sollte noch mehr gearbeitet werden, um bei den Strafgefangenen das Gefühl des eigenen Wertes zu entwickeln und zu festigen. Die gegenseitige Hilfe, Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsfertigkeiten durch Strafgefangene ist allseitig zu fördern.

Das Erziehungsgespräch

Eine wichtige Form der Erziehung von Strafgefangenen — auch Rückfälligen — ist das individuelle Erziehungsgespräch. In diesen Gesprächen sind die meisten Strafgefangenen aufrichtig und auch dankbar, wenn ihnen Hinweise für ihr weiteres Verhalten gegeben werden. Auch in diesen individuellen Aussprachen muß die richtige Relation bei der Bewertung der positiven und negativen Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale gewahrt werden. Es ist falsch, die negativen Seiten der Straffälligen immer wieder zu betonen und eine „Art erzieherischen Agnostizismus“ zu verkünden. Solch eine Voreingenommenheit und solch ein starkes Mißtrauen gegenüber den Strafgefangenen entspringt meist aus den negativen Erfahrungen mit Rückfälltättern. Aber jeder Mensch, auch der Rückfälltäter, hat in seiner Persönlichkeitsstruktur mindestens eine Seite, an der „er zu packen ist“. Das Auffinden von zutiefst menschlichen Zügen im Strafgefangenen bildet eine sehr wichtige Voraussetzung für den Erziehungserfolg.

Die Angehörigen des Strafvollzugs dürfen den Rückfälltäter niemals aus dem Gesichtskreis individuell-erzieherischer Einwirkungen verlieren. Dabei kommt es nicht selten vor, daß man abnorme charakterliche Eigenheiten im Verhalten der Täter feststellt. In solchen Fällen sollte unbedingt der Anstaltsarzt informiert werden, damit solche Personen schon während der Haftzeit unter einer kontinuierlichen therapeutischen Einwirkung des Arztes stehen.

HEINZ BENDRAT, komm. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters des Stadtbezirks Berlin-Lichtenberg

Die erzieherische Einwirkung des Arbeitskollektivs auf Strafgefangene

Eine Grundthese der gesellschaftlichen Erziehung im Strafrecht besagt, „daß die erzieherische Einwirkung auf die Straffälligen nicht auf die gerichtliche Hauptverhandlung und den Ausspruch des Urteils oder den Strafvollzug begrenzt sein kann, sondern im ganzen Prozeß der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wirken muß“¹. Ein wichtiger Bestandteil dieses komplexen Erziehungsprozesses ist die erzieherische Einwirkung sozialistischer Kollektive in den Betrieben und Wohngebieten auf Strafgefangene, die bis zur Inhaftierung zum Arbeits- und Lebensbereich des Kollektivs gehörten. Natürlich hängt das Ergebnis dieser Einflußnahme des Kollektivs wesentlich davon ab, wie der Strafgefangene selbst bereit und fähig

Die Wiedereingliederung des Rückfälligen nach der Haftentlassung

Das Studium der Persönlichkeit des Rückfälltätters läßt sehr deutlich erkennen, daß es sich hier häufig um Menschen mit enorm hohen „Lebensansprüchen“ handelt, die nicht ihrem sozialen Leistungsvermögen entsprechen. Der ganze Lebensstil dieser Menschen ist nur auf „plattes Vergnügen“ ausgerichtet. Die Befähigung zur sinnvollen Lebensführung mit persönlichen Perspektiven ist so gut wie gar nicht ausgeprägt. Die hohen „Lebensansprüche“ einer ganzen Anzahl von Rückfälltättern führen sie unmittelbar nach der Haftentlassung erneut auf den kriminellen Weg.

Den Rückfälltättern fällt es auch sehr schwer, einen normalen sozialen Kontakt zu den Mitmenschen unmittelbar nach der Haftentlassung aufzunehmen. Ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erfordert besondere Anstrengungen. Besonders wichtig ist es, schon während der Haftzeit normale soziale Beziehungen zur künftigen Umwelt anzubahnen. So ist es zunächst bedeutungsvoll, wenn man Angehörige der Familie, sofern sie geeignet sind, aktiv mit in die Erziehung einschaltet. Die Haftanstalten sollten auch einen sehr engen Kontakt zum künftigen Arbeitsbereich pflegen. Geeignete Angehörige des Arbeitskollektivs sind — erzieherisch wohlgedacht — in den Erziehungsprozeß einzubeziehen. Auf diesem Wege kann erreicht werden, daß sich bereits während der Haftzeit normale soziale Beziehungen zu den künftigen Arbeitskollegen herausbilden.

Die Wiedereingliederung darf sich nicht nur auf die Besorgung von Wohnraum und einer Arbeitsstelle beschränken, wie das leider noch vorkommt. Obwohl es im Einzelfall durchaus schwierig sein kann, sollte jeder Haftentlassene, besonders aber der Rückfällige, einen Arbeitsplatz erhalten, der ihm eine berufliche Perspektive bietet.

Der haftentlassene Rückfälltäter ist häufig sozial scheu und unsicher, und er benötigt eine soziale Umwelt, in der er sich geborgen fühlen kann. Deshalb sollte unbedingt darauf geachtet werden, daß er nicht in Gemeinschaften eingegliedert wird, die selbst noch erzogen werden müssen oder aber eine einseitige und voreingenommene Haltung gegenüber einem solchen Menschen einnehmen. Das heißt nicht, dem Vorbestraften nur mit besonderer Sympathie zu begegnen und an ihn keine Forderungen zu stellen — im Gegenteil: die Achtung des Menschen ist immer mit Forderungen an ihn verbunden.

ist, die Forderungen des Kollektivs zur Änderung seines gesellschaftlichen Verhaltens anzuerkennen und in die Tat umzusetzen².

Obwohl in Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates und der VO über die Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 561) bei der Einflußnahme von Betriebskollektiven auf Strafgefangene Fortschritte festzustellen sind, entsprechen die Ergebnisse noch nicht den gesellschaftlichen Anforderungen. Die neue Qualität der Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren wird gegenwärtig noch nicht ausreichend für die weitere Erzie-

¹ Buchholz, „Der Inhalt der gesellschaftlichen Erziehung im Strafrecht“, NJ 1967 S. 212.

² Die Dialektik des Prozesses von Erziehung und Selbsterziehung hat Buchholz (a. a. O.) überzeugend nachgewiesen.